



„Wer mehr fängt, als man braucht, ist ein Raubfischer.“

Hermann Löns

SATZUNG DES ASV KLEVE E.V.

Geleitwort

Jeder Angler verhält sich am Fischwasser so, als sei das Gewässer und die umliegende Landschaft sein Eigentum, das er nach Kräften schont, hegt und vor aller Minderung und Schädigung schützt.

Die Gewässer sollen jeden einzelnen Sportsfreund und nicht zuletzt auch noch der aufwachsenden Generation Erholung und Fangmöglichkeiten bieten.

Die Bestimmungen und Begrenzungen, die diese Satzung und die dazugehörige Gewässerordnung jedem Angler auferlegen, sind dem waidgerechten Angler ohnehin ein Selbstverständlichkeit und werden von ihm auch nicht als Last empfunden.

Wir wissen uns bei den Bemühungen einig mit den befreundeten Verbänden des Tier- und Naturschutzes sowie den Jagdverbänden, die ebenfalls ständig daran arbeiten, unsere Natur zu erhalten, zu hegen und zu pflegen.

Gute und anständige Kameradschaft am Wasser ist eine innere Verpflichtung für jeden Angler.

**Satzung des Angelsportvereins Kleve e.V. beschlossen auf der Hauptversammlung am 16. März 2001
(Stand 1. Juni 2018)**

§1

Name und Sitz des Verein

1. Der 1934 in Kleve gegründete Verein führt den Namen „Angelsportverein Kleve e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Kleve.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Vereinsnummer 223 eingetragen.
4. Gerichtsstand ist Kleve.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§3

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei, des Castingsports, des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein hält sich allen politischen Tendenzen fern.
7. Der Verein macht es sich zur Aufgabe
 - a) Die Interessen der Angler unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes zu vertreten.
 - b) Er ist ein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur und Umwelt aufgebauter Verein und setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer ein.
 - c) Die Ausbreitung und Vertiefung des waidgerechten Angelns.
 - d) Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern unter Beachtung der bestehenden Vorschriften.
 - e) Die Festsetzung und Innehaltung der Fischwaid angepasster Schonzeiten und Mindestmaße.
 - f) Die Pflege und Förderung des Castingsports.
 - g) Die Förderung der Vereinsjugend im Rahmen dieser Satzung und Jugendordnung.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, wenn sie sich durch die Förderung des Vereins oder seiner Aufgaben besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung freigestellt.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag.

Die Aufnahme erfolgt, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung, durch den Vorstand.

Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller Widerspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme entscheidet.

Bei Jugendlichen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Beitragspflicht beginnt ab dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft.

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

§5 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden, den Kassenwart oder an den Geschäftsführer erfolgen.

§6 Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied:

1. Ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
2. Gegen die Satzung und die Gewässerordnung des Vereins verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet.
3. Den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Die Mitgliedschaft zum Verein zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.Bsp. Eigenpacht von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins ausnutzt.
5. Trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes drei Monate im Rückstand geblieben ist.

Mahngebühren einschließlich Porto sind zu entrichten.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand, er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Kalenderjahres.

Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen. Der Vereinsausweis „Sportfischerpass“ und vereinseigene Sachen sind zurückzugeben.

§7 Einspruch

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festen Sachverhalts und Anhören des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet.

§8 Beiträge

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die eventuell zuvor festgelegte Aufnahmegebühr, den eventuell fälligen Beitrag für den Gewässerdienst gemäß §9, sowie den Mitgliedsbeitrag der fälligen Kalendermonate des laufenden Geschäftsjahres sofort zu entrichten.

Beiträge sind mindestens 6 Monate im Voraus zu entrichten.

§9 Aufnahmegebühr und Beitrag

Die Höhe der eventuell fälligen Aufnahmegebühr und des Monatsbeitrags kann nur von der Jahreshauptversammlung oder von einer nach §13 oder §14 ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung festgesetzt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, in einzelnen besonders gelagerten Fällen Eintrittsgebühr und Monatsbeitrag nach eigenem Ermessen zu ermäßigen oder zu erlassen.

Jedes Mitglied muss an der Gewässer- und Grundstückspflege teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Schwerbehinderte ab 50% Behinderung und Personen ab 65 Jahre sowie Vorstandsmitglieder.

Für die Nichtteilnahme an der Gewässer- und Grundstückspflege ist als Ausgleich ein Betrag zu zahlen, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

§10 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer
3. dem/der Kassenwart/in (Kann extern vergeben werden, dann entfällt die Position)
4. dem/der Jugendwart/in
5. sonstigen Mitgliedern nach Wahl und Bedarf

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die Fachwarte haben auf jeder Jahreshauptversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

- a) Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich.
- b) Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in jedem Fall auf der folgenden Hauptversammlung für dieses Amt neu zu wählen.

§11 Die Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/Beauftragten angewiesen sind.

Die Buchführung ist dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten jederzeit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch sie zu bestimmenden, sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

§12 Die Versammlung

Die Mitglieder-, insbesondere die Hauptversammlungen, haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§13 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.

§14

Die außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Einladungen erfolgen gemäß §13. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlungen bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen gemäß §17 zu treffen.

§15

Die Mitgliederversammlung

Weitere Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen und sind im jährlichen Terminplan bekanntzugeben.

§16

Niederschrift

Über jede Haupt- oder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§17

Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung ist nur die Hauptversammlung oder eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung befugt. Aus der Tagesordnung muss der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§18

Veräußerung von Vereinseigentum

Eine Veräußerung von Vereinseigentum ist nur durch die Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Ausgenommen hiervon sind geringwertige Wirtschaftsgüter. Der Verkauf von Immobilien ist jedoch nur mit Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung möglich.

§19

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Organisation zu, zu deren Zielen und Aufgaben die Sauberhaltung und der Schutz unserer Gewässer gehört. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzsamtes ausgeführt werden.

§20

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kleve.